

S. 140 / Nr. 24 Enteignungsrecht (d)

BGE 66 I 140

24. Urteil vom 15. März 1940 i. S. Schweizerische Eidgenossenschaft und Kanton Aargau gegen Roth.

Seite: 140

Regeste:

Wenn ein Grundeigentümer Schadenersatz verlangt, weil durch die bestimmungsmässige Verwendung eines Militärschiessplatzes bei der ursprünglichen Expropriation nicht voraussehbare übermässige Einwirkungen auf die Nachbarschaft durch Lärm, Erschütterung und Gefährdung entstünden, so ist der Entschädigungsanspruch in einem neuen Expropriationsverfahren zu erledigen (Art. 5, 41 Abs. I litt. c. EntG).

Das militärische Schätzungsverfahren nach Art. 28 und 33 MO bezieht sich nicht auf solche Ansprüche, sondern nur auf den Fall, wo Gegenstände oder Land durch militärische Übungen zerstört oder direkt geschädigt werden.

Lorsque la création d'un champ de tir militaire a donné lieu à une procédure d'expropriation et qu'après coup un propriétaire foncier allègue, pour demander des dommages-intérêts, les incommodités excessives que cause au voisinage l'emploi normal de cette installation (bruit, ébranlement, danger) incommodités qu'il n'avait pu prévoir lors du dépôt des plans, c'est par la voie d'une nouvelle procédure d'expropriation qu'il devra agir (art. 5 et 41 al. I litt. c de la loi fédérale sur l'expropriation).

L'estimation militaire prévue aux art. 28 et 33 OM ne peut avoir lieu lorsqu'il s'agit d'une telle prétention, mais seulement lorsque des exercices militaires ont eu pour conséquence directe de détruire ou d'endommager des objets ou du terrain.

Il proprietario di un fondo, che pretende un indennizzo per gli eccessivi inconvenienti derivanti al vicinato dall'uso normale di un campo di tiro militare (rumore, scosse, pericolo), inconvenienti non prevedibili nella procedura di espropriazione precedente alla creazione del campo in parola, deve far valere la sua pretesa in una nuova procedura di espropriazione (art. 5 e 41 cp. I lett. c della legge federale sull'espropriazione).

La procedura militare di stima ai sensi degli art. 28 e 33 OM non può aver luogo quando si tratta di una tale pretesa, ma solo quando gli esercizi militari hanno per conseguenza diretta la distruzione o il danneggiamento degli oggetti o del terreno.

Im Jahre 1898 haben für die Erweiterung des Militärschiessplatzes in der Gehren in Erlinsbach im Kanton Aargau Expropriationen nach eidgenössischem Recht stattgefunden,

Seite: 141

Mit Eingabe vom 5. April 1939 beantragte Roth-Bürgi bei der eidgenössischen Schätzungskommission des IV. Kreises, die Eidgenossenschaft und der Kanton Aargau seien zu verpflichten, ihm eine Entschädigung von 8000 Fr. nebst Zins zu bezahlen, weil die Benutzung des erwähnten Militärschiessplatzes übermässige Einwirkungen auf sein anstossendes Grundstück zur Folge habe.

Das eidgenössische Militärdepartement und mit ihm der Regierungsrat des Kantons Aargau bestritten die sachliche Zuständigkeit der Schätzungskommission.

Dieses erklärte sich jedoch für zuständig.

Ihr Entscheid ist vom eidgenössischen Militärdepartement und vom Regierungsrat des Kantons Aargau ans Bundesgericht weitergezogen worden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

...

3. Der Ansprecher Roth macht geltend, dass die neue Art der Benützung des Militärschiessplatzes in der Gehren in Erlinsbach zu Übungen mit schweren Infanteriewaffen, insbesondere Infanteriekanonen und Minenwerfern, gegenüber dem bisher üblichen blossen Gewehrschiessen, eine übermässige Einwirkung durch Lärm und Erschütterung und auch Gefährdung auf sein anstossendes landwirtschaftliches Anwesen zur Folge habe, welche Einwirkung nachbarrechtlich, nach Art. 684 ZGB, verboten wäre, und dass er, da er sich mit Rücksicht auf Natur und Zweck des Militärschiessplatzbetriebs nicht mit der Negatorienklage dagegen zur Wehre setzen könne, für diesen Verlust der Abwehrbefugnis im Enteignungsverfahren des eidgenössischen Rechts zu entschädigen sei. Inbezug auf den fraglichen Schiessplatz ist seinerzeit vom Bundesrat das Expropriationsrecht bewilligt worden. Er ist ein Werk, wofür auch nach dem neuen EntG, Art. 1, die

Expropriation geltend gemacht werden kann, da die Anlage der Vorbereitung der Truppe für die Landesverteidigung dient, also im Interesse der

Seite: 142

Eidgenossenschaft liegt. Allfällige Einwirkungen auf die Nachbarschaft durch Lärm, Erschütterung und Gefährdung sind Folgen der bestimmungsgemässen Benutzung der Einrichtung zu militärischen Schiessübungen. Sollten sie, wie der Ansprecher Roth behauptet, im Sinne von Art. 684 ZGB übermässig sein, so wären sie durch das Expropriationsrecht, das dem Werk zur Seite steht, gedeckt, d.h. der betroffene Nachbar müsste sie dulden, aber er wäre für den Verlust des privatrechtlichen Schutzes nach Enteignungsrecht zu entschädigen. Dieses Privatrecht des Eigentümers gehört zu den Nachbarrechten, die nach Art. 5 des EntG Gegenstand der Expropriation sein können (BGE 62 I S. 11, 269; 64 I S. 231). Dass man es (immer die Richtigkeit der Darstellung des Roth über Vorhandensein und Stärke der Immissionen vorausgesetzt) mit einem Expropriationstatbestand zu tun hat, würde ohne weiteres einleuchten, wenn schon anlässlich des früheren Expropriationsverfahrens festgestanden hätte, dass der Betrieb in einer Weise auf die Umgebung wirken werde, die das nachbarrechtlich zulässige Mass überschreitet, und damals der Anspruch auf Entschädigung erhoben worden wäre. Es kann aber auch nicht anders sein, wenn Folgen solcher Art erst später eintreten. Die Praxis hat von jeher angenommen, dass auch Entschädigungsansprüche für derartige Nachteile, die später auftreten, im Expropriationsverfahren zu erledigen sind, und das ist auch die Regelung im neuen EntG (Art. 5, 41 I c, BGE 62 I S. 12).

Danach wäre der Anspruch des Roth enteignungsrechtlicher Natur und die Schätzungskommission hätte ihre Kompetenz mit Recht bejaht.

4. Wenn das eidgenössische Militärdepartement, und ihm folgend der Regierungsrat von Aargau, die Zuständigkeit der Schätzungskommission bestreiten, so geschieht es nicht, weil die Streitigkeit im ordentlichen Rechtsweg, unter Ausschluss der Expropriationsorgane, zu beurteilen wäre, sondern weil ein durch die Bundesgesetzgebung

Seite: 143

vorgesehenes administratives Sonderverfahren zutreffen würde. Es soll sich um eine allfällige Sachbeschädigung infolge militärischer Übungen im Sinne von Art. 28 und 33 MO handeln, d.h. um eine Streitigkeit, über die eine besondere Schätzungskommission (Verwaltungsreglement von 1885 Art. 283 ff) und zweitinstanzlich gegebenenfalls die Rekurskommission der Militärverwaltung (Verordnung betr. dieselbe vom 15. Februar 1929, GS 45 S. 41) zu entscheiden haben.

Der Schaden, den Roth behauptet und dessen Ersatz er verlangt, wäre in der Tat eine Folge der militärischen Schiessübungen, die auf dem Schiessplatz stattfinden. Es ist aber nicht ein direkter Schaden an beweglichen oder unbeweglichen Sachen, sondern ein allgemeiner Minderwert der Liegenschaft, der sich daraus ergeben würde, dass der Eigentümer nachbarrechtlich unzulässige Einwirkungen vom Schiessplatz her nicht abwehren kann, welcher Minderwert unabhängig davon besteht, ob und welche konkrete Zerstörungen oder Schädigungen bereits eingetreten sind. Die Annahme liegt von vornherein nahe, dass sich jenes Sonderverfahren nur auf den Fall bezieht, wo Gegenstände oder Land durch militärische Übungen direkt geschädigt werden. Die erwähnte Verordnung spricht in Art. 2 Ziff. 16 von «Land- und Sachschaden». So versteht den Art. 28 MO auch ein Gutachten des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom Jahre 1936 (Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden 10 S. 142). Für die Liquidation der direkten Land- und Sachschäden infolge militärischer Übungen eignet und rechtfertigt sich jenes administrative Spezialverfahren. Für die Beurteilung des Ersatzes für den Minderwert einer Liegenschaft infolge ständiger übermässiger Einwirkung einer benachbarten Militäranlage, also für eine dauernde Belastung der Grundstücke, die sachlich sich als ein Expropriationsfall darstellt, wäre es weniger gerechtfertigt.

Das Bundesgericht hat denn auch schon ausgesprochen,

Seite: 144

dass das militärische Schätzungsverfahren nur anwendbar sei auf vorübergehende und gelegentliche, unmittelbare und greifbare Schäden zufolge militärischer Manöver und Übungen, nicht aber auf die dauernde Störung durch den Betrieb eines Militärschiessplatzes (BGE 29 II S. 447 ff unter Hinweis auf BGE 18 S. 424 E. 3). Damals war massgebend Art. 280 des Verwaltungsreglements, der bestimmte, dass «Schaden, der durch Ausführung militärischer Anordnungen an öffentlichem und Privateigentum verursacht wird», zu vergüten sei, während nunmehr anwendbar ist Art. 28 (und 33) MO. Es kann aber nicht anerkannt werden, dass, wie das Militärdepartement meint, mit dem Inkrafttreten der neuen MO das Zuständigkeitsgebiet des militärischen Schätzungsverfahrens erweitert worden sei in der Weise, dass nun auch Tatbestände von der Art des vorliegenden darunter fallen würden. Die Art. 28 und 33 sprechen ausdrücklich und in deutlicherer Weise als Art. 280 des

Verwaltungsreglements von blossen Uebungsschäden; sie sind der letztern Bestimmung gegenüber eher einschränkend. Dann kann aber kein Anlass bestehen, aus der MO von 1907 eine Ausdehnung des Anwendungsfeldes des militärischen Schätzungsverfahrens herzuleiten gegenüber dem Rechtszustand, wie er bis dahin bestand.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerden des Bundes und des Kantons Aargau gegen den Entscheid der eidgenössischen Schätzungskommission des Kreises IV werden abgewiesen